

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 3 (1887)

Heft: 5

Artikel: Erweiterung der Haftpflicht

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-577961>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

St. Gallen
7. Mai 1887.

Illustrierte schweizerische

Handwerker-Zeitung.

Praktische Blätter für die Werkstatt

mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

herausgegeben unter Mitwirkung schweiz. Kunsthändler u. Techniker.

B. III
Nr. 5

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petzzeile.

Wochenspruch:

Der Mensch trachtet so sehr nach Reichthum und nach Ehr,
Und wenn er das Alles erwirbt, so legt er sich nieder und stirbt.

Erweiterung der Haftpflicht.

Der zwischen beiden eidgenössischen Räthen endgültig bereinigte bezügliche Gesetzentwurf enthält nachfolgende Bestimmungen:

Art. 1. Die im Bundesgesetz vom 25. Juni 1881 für den Betrieb von Fabriken (Art. 1 und 2) und der in Art. 3 desselben bezeichneten Industrien festgesetzte Haftpflicht findet nach Maßgabe der übrigen Bestimmungen jenes Gesetzes ihre Anwendung auch auf:

1) Alle Gewerbe, in welchen explodirbare Stoffe gewerbsmäßig erzeugt oder verwendet werden; 2) die nachstehend verzeichneten Gewerbe, Unternehmungen und Arbeiten, so weit sie nicht schon unter vorstehende Ziffer 1 fallen, wenn die betreffenden Arbeitgeber während der Betriebszeit durchschnittlich mehr als 5 Arbeiter beschäftigen:
a. das Baugewerbe. Inbegriffen sind hiebei alle mit dem Baugewerbe in Zusammenhang stehende Arbeiten und Verrichtungen, gleichviel ob dieselben in Werkstätten, auf Werkplätzen, am Bauwerke selbst oder beim bezüglichen Transport vorgenommen werden; b. die Fuhrhalterei, den Schiffsvorkehr und die Flößerei. Auf die Dampfschiffahrt hat gegenwärtiges Gesetz mit Vorbehalt von Art. 4, 6 und 7 desselben keine Anwendung; c. die Aufstellung und Reparatur von Telephon- und Telegraphenleitungen, Aufstellung und Abbruch von Maschinen und Ausführung von

Installationen technischer Natur; d. den Eisenbahn-, Tunnel-, Straßen-, Brücken-, Wasser- und Brunnenbau, die Errichtung von Leitungen, sowie die Ausbeutung von Bergwerken, Steinbrüchen und Gruben.

Art. 2. Haftbar ist, in den Fällen von Art. 1, Ziff. 1 und 2, der Inhaber des betreffenden Gewerbes, bezw. bei Ziffer 2, lit. c und d, der Unternehmer der betreffenden Arbeiten, auch dann, wenn er die Arbeiten einem Dritten zur Ausführung übertragen hat. Werden einzelne der in Art. 1 bezeichneten Arbeiten in Regie ausgeführt, so wird die Haftpflicht von der betreffenden Staats-, Bezirks-, Gemeinde- oder Korporationsverwaltung getragen, immerhin unter der Voraussetzung, daß für diese Arbeiten gleichzeitig mehr als 5 Arbeiter verwendet werden. Für die beim Eisenbahnbau vorkommenden Haftpflichtfälle bleibt bezüglich der Haftbarkeit der konzessionirten Unternehmung und des Umfanges des zu leistenden Schadenersatzes Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1875 vorbehalten.

Art. 3. Dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1881 werden auch die mittelbar mit dem Fabrikbetriebe in Zusammenhang stehenden Dienstverrichtungen unterstellt, auch wenn dieselben nicht in den geschlossenen Räumen der Fabrik vorgenommen werden.

Art. 4. Dem vorerwähnten Bundesgesetz werden im Weiteren unterstellt die in Art. 2 des Haftpflichtgesetzes vom 1. Juli 1875 und im Art. 2 des Haftpflichtgesetzes vom 25. Juni 1881 unter dem Ausdruck „Betrieb“ nicht inbegriffenen, aber mit letzterem in einem Zusammenhang stehenden Hilfsarbeiten.

Schweizerische Handwerksmeister! werbet für Eure Zeitung!

Art. 5. Die Art. 2, letzter Satz, 4 und 19 des Bundesgesetzes vom 23. März 1877 betreffend die Arbeit in den Fabriken sind auf die in Art. 2 dieses Gesetzes erwähnten Inhaber von Gewerben, beziehungsweise Unternehmern von Arbeiten gleichfalls anwendbar.

Art. 6. Die Kantone haben auf dem Gesetzgebungs- oder Verordnungswege dafür zu sorgen, daß: 1) den bedürftigen Personen, welche nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes oder der Haftpflichtgesetze vom 1. Juli 1875 und 25. Juni 1881 Klage erheben, auf ihr Verlangen, wenn die Klage nach vorläufiger Prüfung des Falles sich nicht zum Voraus als unbegründet herausstellt, die Wohlthat des unentgeltlichen Rechtsbeistandes gewährt und Käutionen, Expertenkosten, Gerichtsgebühren und Stempeltaxen erlassen werden; 2) Streitigkeiten dieser Art durch einen möglichst raschen Prozeßweg erledigt werden können.

Art. 7. In Haftpflichtfällen, welche an den Entscheid des Bundesgerichts gelangen, ist der Kläger, wenn er dem Gerichte als bedürftig erscheint und die Klage nach vorläufiger Prüfung des Falles sich nicht zum Voraus als unbegründet herausstellt, von Erlegung der Gerichtsgebühren und jeder in Art. 26 des Bundesgesetzes vom 6./13. Juli 1855 vorgeesehenen Sicherheitsleistung zu entbinden. In solchen Fällen sind zugleich die gemäß Art. 23 desselben Gesetzes dem Kläger obliegenden Kostenworschüsse, sowie allfällige Zeugen- und Kanzleigebühren jeder Art aus der Gerichtskasse zu bestreiten.

Art. 8. Die Inhaber von Gewerben, beziehungsweise die Unternehmer von Arbeiten, auf welche sich das gegenwärtige und das Gesetz vom 25. Juni 1881 bezieht, haben ein Verzeichnis der bei ihrem Geschäftsbetrieb vor gekommenen erheblichen Unfälle nach einem vom Bundesrath aufzustellenden Formulare zu führen, aus welchem außer dem Tage des Unfalles und dessen Ausgang zu entnehmen ist: 1) wann die vorgeschriebene Anzeige bei der zuständigen Behörde gemacht, 2) welche Entschädigungen nach Maßgabe von Art. 6 des Gesetzes vom 25. Juni 1881 ausgerichtet worden, und 3) aus welcher Quelle diese geslossen sind. Diese Angaben sind spätestens 3 Monate vor Ablauf der Verjährungsfrist (Art. 12 und 13 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1881) der kantonalen Behörde einzufinden und von dieser auch dem Fabrikinspektor des betreffenden Kreises mitzuteilen. Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Artikels sind mit einer Buße von 5 bis 100 Fr. und im Wiederholungsfalle bis 200 Fr. zu belegen, welche nach Maßgabe der kantonalen Gesetze ausgesprochen wird und dem bereffenden Kanton zufällt. Der Betriebsunternehmer ist im Falle der Unterlassung der Mittheilung zur nachträglichen Anzeige anzuhalten. Bei der verspäteten Anzeige läuft die Verjährungsfrist erst 3 Monate nach Eingang der Anzeige ab.

Art. 9. Wenn die eidgenössischen oder kantonalen Aufsichtsorgane in Erfahrung bringen, daß der von einem Unfall oder einer Krankheit, wofür Haftpflicht besteht, betroffene Arbeiter oder Angestellte oder dessen Rechtsnachfolger eine im Sinne des gegenwärtigen oder des Gesetzes vom 25. Juni 1881 ihm zustehende billige Entschädigung auf außergerichtlichem Wege nicht erhalten hat, so haben sie sofort der Kantonsregierung Bericht zu erstatten. Diese wird eine Untersuchung anordnen und vom Resultat den interessenten Mittheilung machen. Verträge, denen zu Folge einem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger eine offenbar unzulängliche Entschädigung zukommt oder zugekommen ist, sind anfechtbar.

Art. 10. Die Bestimmungen des Art. 14 des Gesetzes über die Haftpflicht vom 25. Juni 1881 sind analog auf diejenigen Fälle anwendbar, in welchen Zweifel ent-

stehen, ob eine Unternehmung unter die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes falle.

Art. 11. Die Kantonsregierungen sind beauftragt, für die Vollziehung der gegenwärtigen Vorschriften besorgt zu sein. Der Bundesrat übt die Kontrolle über diese Vollziehung aus.

Art. 12. Referendumsvorbehalt.

Das Handwerk und das Lehrlingswesen.

Nicht indem man Schäden und Gebrechen einer Institution mit dem Mantel der Verschwiegenheit möglichst verhüllt, sondern indem man die Krebstellen schwunglos bloslegt und mit scharfem Messer bis zum gefundenen Fleisch weg schneidet, heilt man die Patienten. Ganz so verhält es sich mit unserm Handwerksstand. Freilich mag dem fabrikätzigen Betrieb so vieler Handwerke ein großer Theil der Schuld am Niedergang des Handgewerbes auf's Kerbholz geschrieben werden. Allein die absolute Gewerbefreiheit trägt gewiß noch die höhere Schuld. Man mag mit Recht die zopfige Monopolisirung der Arbeit durch das mittelalterliche Zunftwesen verurtheilen. Dagegen kann man denselben das Lob nicht vorenthalten, daß es durch strengste Überwachung des Lehrlingswesens ein Wesentliches zur Schaffung tüchtiger Handwerker und geschickter selbständiger Arbeit beitrug. Man hat in der radikalen Aufräumung mit den alten Zuständen in verschiedenen Sachen das Kind mit dem Bade ausgeschüttet und so namentlich auch auf diesem Gebiete. Das lehrt uns die Erfahrung und das Beispiel des jüngsten Landes, wo man eben das Gute des schon Bestehenden verständig mit den vernünftigen Neuerungen vereinigte. In England wurde wohl in den 30er Jahren die Gewerbefreiheit eingeführt, aber man hob deswegen nicht alle organisatorischen Bande innerhalb des Handwerkes auf. In freiwilligen Gilde oder Innungen blieben die Meister organisiert und das Lehrlingswesen blieb der gleichen strengen Beaufsichtigung unterworfen, wie früher. Deshalb gilt heute der englische Handwerker als der beste der ganzen Welt, trotzdem er am wenigsten Schule genossen hat. Wir wollen der Schule und dem Werthe einer tüchtigen Schulbildung gar nicht nahe treten. Aber es darf doch betont werden, daß tüchtige Handwerker nicht aus der Schulbank, sondern blos aus der Werkstatt hervorgehen.

Die Werkstätte war von jeher die „hohe Schule“ des Gesellen wie des Meisters und sie muß es auch in Zukunft wieder werden, wenn man zur Hebung des Handwerkerstandes die Hebel am richtigen Orte anzusehen Willens ist. Freilich muß dann der heutigen Willkür so vieler Meister gründlich ein Ende gemacht werden; denn heute nimmt ein sogenannter Meister Lehrlinge auf, so viel er will; lehrt sie (oder lehrt sie auch nicht), was er will; hält sie, so lange er will; braucht sie, wozu er will; behandelt sie, wie er will.

Die Lehrlinge werden oft blos aus Existenzrücksichten, in vielen Fällen blos als billigste Arbeitskraft betrachtet und ausgebeutet und so zu einer gewissen Arbeitsleistung eingedrillt, ohne daß sie von den andern Zweigen ihres Berufes einen Hochschein bekommen.

Wo der Lehrjunge das „Mädchen für Alles“ machen muß, da wird die Ausbeutung in unverantwortlicher Weise auf die Spitze getrieben. Wir kennen aber auch spekulativen Meister, die aus dem Lehrlingswesen eine Geldfrage machen nach dem Grundsatz: „Kurze Lehrzeit, hohes Lehrgeld“. Um das können des zur Bildung Ange-